

RUNDSCHREIBEN Nr. 1/2017 BUCHHALTUNG

DAS HAUSHALTSGESETZ 2017

EINIGE WICHTIGE PUNKTE IN KURZFORM

Im letzten Rundschreiben haben wir über das Begleitgesetz zum Haushalt 2017 berichtet. Nun folgen die Neuerungen zum Haushaltsgesetz 2017 des Staates. Hierzu einige wichtige Punkte in Kurzform:

**VERLÄNGERUNG DER
STEUERABSCHREIBUNGEN
50 UND 65 %
(ABS. 2 UND 3)**

Die Steuerabschreibung im Ausmaß von **50 %** für außerordentliche Sanierungsmaßnahmen ist bis zum Ende des Jahres 2017 verlängert worden (50 % der Spesen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 96.000).

Ebenfalls verlängert wurde die Steuerabschreibung im Ausmaß von **65 %** für die energetische Sanierung der Gebäude.

Für die energetische Sanierung von **Gemeinschaftsteilen von Kondominien** wurde die Steuerabschreibung bis zum Jahr 2021 verlängert und sogar auf 70 bzw. 75 % ausgeweitet.

Sisma Bonus: Für die erdbebensichere Anpassung von Gebäuden wird ab dem 1. Jänner 2017 und bis zum 31. Dezember 2021 ein Steuerbonus im Ausmaß von 50 % vorgesehen.

**STEUERBONUS FÜR DEN
ANKAUF VON FIXEN MÖBEL
UND KÜCHENGERÄTE
(ABS. 2)**

Bis zum 31. Dezember 2017 wird der Steuerbonus für den Ankauf von fixen Möbel und bestimmten Küchengeräte der Energieklasse A+ (A für Backöfen) verlängert. Der Ankauf dieser Möbel muß in Zusammenhang mit einer außerordentlichen Sanierungsmaßnahme eines Gebäudes / einer Wohnung erfolgen. Diese Sanierungsmaßnahmen müssen ab dem 01.01.2016 durchgeführt worden sein und sie gelten für Ankäufe, welche im Jahr 2017 getätigt werden. Der Steuerabsetzbetrag für den Ankauf der Möbel und Küchengeräte beträgt 50 % der maximalen Kosten von Euro 10.000.

**TAX CREDIT HOTEL -
STEUERBONUS FÜR DIE
ENERGETISCHE SANIERUNG
VON GASTGEWERBLICHEN
BETRIEBEN
(ABS. 4 BIS 7)**

Auch für die Jahre 2017 und 2018 ist ein Steuerbonus im Ausmaß von 65 % der getragenen Kosten für gastgewerbliche Betriebe vorgesehen. Der Steuerbonus ist für bauliche Sanierungsarbeiten, für Baumaßnahmen zur Energieeinsparung und für den Ankauf von Möbel und energiesparende Küchengeräte vorgesehen. Zu den möglichen Begünstigten wurden nun auch die „Urlaub auf dem Bauernhof“ Betriebe dazu genommen. Innerhalb 01.03.2017 wird von Seiten des Tourismusministeriums das entsprechende Dekret angepasst und die Durchführungsbestimmungen erlassen.

**VERLÄNGERUNG DER
SUPERABSCHREIBUNGEN
(MAXI – AMMORTAMENTI)
[ABS. 8]**

Die Superabschreibung für die Anschaffung von neuen Investitionsgütern wurde für Betriebe und Freiberufler bis zum 31.12.2017 verlängert (30.06.2018 unter der Bedingung, daß innerhalb 31.12.2017 die entsprechende Auftragsbestätigung angenommen und daß mindestens 20 % des Ankaufspreises bezahlt wurde). Dabei wird der Wert der angekauften, neuen Investitionsgüter um 40 % erhöht und aufgrund dieser Berechnungsgrundlage werden dann die Abschreibungen vorgenommen. Ausgeschlossen wurde diesmal der Ankauf von PKW's, wenn diese nicht ausschließlich betrieblich genutzt werden.

**HYPERABSCHREIBUNGEN
(ABS. 9 BIS 11)**

Für Betriebe, welche innerhalb 31.12.2017 Anschaffungen in neue Investitionsgüter tätigen, die zur Förderung der Umwandlung von technischen / digitalen Prozesse dienen, ist eine Erhöhung des Anschaffungspreises von 150 % zwecks Berechnung der Abschreibequoten vorgesehen (30.06.2018 unter der Bedingung, daß innerhalb 31.12.2017 die entsprechende Auftragsbestätigung angenommen und daß mindestens 20 % des Ankaufspreises bezahlt wurde). Es muß sich dabei um Investitionsgüter

handeln, welche aus dem sogenannten Allegato A des Haushaltsgesetzes hervorgehen. Dabei handelt es sich um Investitionsgüter, dessen Funktionalität aufgrund von Computersystemen oder eigenen Sensoren und Bedienungen kontrolliert werden z. B. Maschinen die mit Lasersystemen und anderen energetischen Prozessen funktionieren wie Plasmamaschinen, Wasserstrahlschneidemaschinen usw.

Für Betriebe, welche im selben Zeitraum Investitionen in immaterielle Güter vornehmen, die aus dem sogenannten Allegato B zum Haushaltsgesetz hervorgehen, ist eine Erhöhung des Anschaffungspreises um 40 % vorgesehen.

Auf Nachfrage können wir Ihnen bei Bedarf die Listen dieser Maschinen und Software zukommen lassen (Allegato A + B).

KASSAPRINZIP FÜR UNTERNEHMEN MIT EINFACHER BUCHHALTUNG (ABS. 17 BIS 23)	Für Unternehmen mit einfacher Buchhaltung wird die Besteuerung nicht mehr aufgrund des Kompetenzprinzips durchgeführt, sondern aufgrund des Kassaprinzips. Besteuert werden somit nur mehr Einnahmen die tatsächlich kassiert und Ausgaben, die tatsächlich bezahlt werden. Diesbezüglich werden wir mit den Kunden in der einfachen Buchhaltung entsprechend Kontakt aufnehmen und die Vor- und Nachteile abwägen.
EINZAHLUNG DER VON DEN KONDOMINIEN EINBEHALTENEN VORSTEUERN (ABS. 36)	Die von einem Kondominium einbehaltene Vorsteuer im Ausmaß von 4 % für Leistungen aufgrund von Werk- oder Dienstleistungsverträgen müssen erst bei Erreichen des Betrages von Euro 500 einbezahlt werden. Wenn dieser Betrag nicht erreicht wird, ist das Kondominium verpflichtet, die einbehaltenen Vorsteuern innerhalb 30.06. und 20.12. eines jeden Jahres einzuzahlen.
HANDELSAGENTEN UND HANDELSVERTRETER – STEUERABSETZBARKEIT BEI LANGZEITMIETEN VON FAHRZEUGEN (ABS. 37)	Die Steuerabsetzbarkeit bei Langzeitmieten von Fahrzeugen von Handelsagenten und –vertreter wurde erhöht. Vor dieser Erhöhung betrug die Steuerbemessung für Langzeitmieten von Fahrzeugen sei es für Unternehmer, für Freiberufler und für Handelsagenten und –vertreter Euro 3.615,20. Nun wurde diese Steuerbemessung nur für die Handelsagenten und –vertreter auf Euro 5.164,57 erhöht.
RAI ABBONNEMENT (ABS. 40)	Das Rai Abonnement für den privaten Gebrauch wird im Jahr 2017 auf Euro 90 reduziert.
KOMPENSIERUNGSSATZ FÜR LEBENDE KÄLBER UND SCHWEINE (ABS. 45)	Mit einem eigenen Ministerialdekret, welches innerhalb 31.01.2017 erlassen wird, wird der Kompensierungssatz, den die Landwirte für den Verkauf von lebenden Kälber und Schweine anwenden müssen, erhöht. Im Besonderen darf für das Jahr 2017 die Erhöhung nicht höher als 7,7 % bei lebenden Kälbern (derzeit 7,65 %) und 8 % bei lebenden Schweinen (derzeit 7,95 %) ausfallen.
WIEDERHERSTELLUNG DER STEUERFÖRDERUNGEN BEI BERGBAUERNGEBIETE (ABS. 47)	Die Steuerförderung im Sinne des Art. 9, D. P. R. Nr. 601/73 (Registersteuer / Hypothekarsteuer mit Fixbetrag und Befreiung von der Katastersteuer) in Bezug auf die Übertragung von landwirtschaftlichen Gütern in Bergbauerngebieten zwecks Vervollständigung des landwirtschaftlichen Eigentums wurde wiederhergestellt.
VERLÄNGERUNG DER „SABATINI-TER“ FÖRDERUNG (ABS. 52 BIS 57)	Die „Sabatini-Ter“ Förderung ist bis zum 31.12.2018 verlängert worden. Es handelt sich um eine Förderung zur teilweisen Abdeckung der Passivzinsen beim Ankauf oder Leasing von neuen Investitionsgütern.
REDUZIERUNG DES STEUERSATZES BEI DER GETRENNTEN VERWALTUNG (GESTIONE SEPARATA) INPS [ABS. 165]	Der Steuersatz bei der getrennten Verwaltung der INPS (gestione separata INPS) wird für das Jahr 2017 auf 25 % reduziert.
LOTTERIE DER KASSENZETTEL (ABS. 540 BIS 544)	Um die Nutzung der elektronischen Zahlungsmittel zu fördern, muß auf Nachfrage des Kunden, im Kassazettel oder in der Steuerquittung die Steuernummer desselben angegeben werden. Damit beteiligt sich dann der Kunde an einer nationalen Lotterie, welche im Jahr 2018 eingeführt wird. Die Umsetzung dieser Lotterie wurde nun probeweise auf den 1. März 2017 vorverlegt und auf Einkäufe von Waren und Dienstleistungen beschränkt, welche von physischen Personen, die in Italien ansässig sind, durchgeführt wird und wo eine Zahlung mittels Kreditkarte erfolgt.

**NEUE ART DER BESTEUERUNG
IRI
IMPOSTA SUL REDDITO
D'IMPRESA
(ABS. 547 BIS 548)**

Ab dem 01.01.2017 wird eine neue Art der Besteuerung für Betriebe mit der Bezeichnung IRI (imposta sul reddito d'impresa) eingeführt, welche mit einem fixen Steuersatz von 24 % festgelegt ist, so wie dies bei der Besteuerung der Kapitalgesellschaften (IRES) vorgesehen ist. Der Unternehmer kann diese Besteuerung, nach Abklärung ob sie für ihn von Vorteil ist, in der Steuererklärung auswählen und somit ersetzt sie die progressive Einkommenssteuer IRPEF.

- Zielgruppe: Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften in der ordentlichen Buchhaltung;
- Eine Abgabe der Option in der Steuererklärung ist notwendig;
- Steuersatz: 24 % der reinvestierten Gewinne.

Diese neue Art der Besteuerung wird auf die im Unternehmen einbehaltenen Steuern berechnet. Die Option für die Anwendung der IRI wird bei der Abfassung der Steuererklärung abgegeben. Sie hat eine Dauer von fünf Steuerperioden und kann verlängert werden. Diese neue Steuer ist eine Ersatzsteuer der bisherigen progressiven Einkommenssteuer IRPEF und hat nur einen Steuersatz im Ausmaß von 24 %. Diese Steuer ist somit der IRES (Einkommenssteuer der Kapitalgesellschaften) gleichgesetzt (24 Prozent ab dem Jahr 2017).

**AUFWERTUNG VON QUOTEN
UND GRUNDSTÜCKEN
(ABS. 554 UND 555)**

Die Möglichkeit der Aufwertung von Grundstücken und von Beteiligungen der physischen Personen wird verlängert. Die Ersatzsteuer im Ausmaß von 8 % wurde bestätigt.

**AUFWERTUNG DER
UNTERNEHMENSGÜTER
(ABS. 556 BIS 564)**

Die Aufwertung der zum 31. Dezember 2015 und im Abschluß des Vorjahres vorhandenen Anlagegüter der Unternehmen wurde verlängert. Diesbezüglich muß eine Ersatzsteuer im Ausmaß von 12 Prozent für die nicht abschreibbaren Anlagegüter und 16 Prozent für die abschreibbaren Anlagegüter geleistet werden.

**EIN- UND AUSGLIEDERUNG
VON GÜTERN UND
IMMOBILIEN AN
GESELLSCHAFTER –
UMWANDLUNG IN EINFACHE
GESELLSCHAFTEN
(ABS. 565)**

Die Maßnahmen der Ein- und Ausgliederung von Gütern und Immobilien an Gesellschafter wurde verlängert. Die Begünstigung betrifft alle Bewegungen, welche im Zeitraum zwischen dem 01.10.2016 und dem 30.09.2017 durchgeführt werden und wo Personengesellschaften und/oder Kapitalgesellschaften zu Gunsten der Gesellschafter Immobilien/Güter übertragen oder ankaufen. Bei den Immobilien darf es sich nicht um betrieblich genutzte Liegenschaften handeln, ebenso bei den Gütern, welche im öffentlichen Register eingetragen sind.

Die Ein- und Ausgliederung kann auch bei Gesellschaften erfolgen, welche als Gesellschaftszweck die Verwaltung der oben angeführten Güter haben und welche sich innerhalb dem 30.09.2017 in eine einfache Gesellschaft umwandeln.

**AUSGLIEDERUNG VON
BETRIEBLICHEN IMMOBILIEN
BEI EINZELFIRMEN
(ABS. 566)**

Die Maßnahmen zur Ausgliederung der betrieblichen Immobilien bei einer Einzelfirma wurden verlängert.

- Ausgliedert werden können betriebliche Immobilien (ex. Art. 43, Abs. 2, TUIR), welche am 31.10.2016 im Eigentum einer Einzelfirma waren;
- Es muß eine Ersatzsteuer im Ausmaß von 8 % geleistet werden, wobei 60 % innerhalb dem 30.11.2017 und die restlichen 40 % innerhalb dem 16.06.2018 bezahlt werden müssen.

Die Ersatzsteuer wird auf der Differenz des Marktwertes und des steuerlichen Wertes der Immobilie berechnet.

**AUSSTELLUNG VON
GUTSCHRIFTEN BEI
KONKURSVERFAHREN
(ABS. 567)**

Im Falle von Konkursverfahren dürfen Gutschriften für die Rückholung der Mehrwertsteuer nur mehr nach Abschluss desselben Konkursverfahrens ausgestellt werden.

**MAßNAHMEN GEGEN DIE
STEUERHINTERZIEHUNG
(ACCISA PRODUKTE UND
KONDOMINIEN)**

- Die Kontrollen über die Nachverfolgbarkeit jener Produkte, die der sogenannten Accisa unterliegen, werden verstärkt um die Steuerhinterziehung der Accisa zu bekämpfen.
- Bei Ausschreibungen von Kondominien für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen wird die Pflicht der Nachverfolgbarkeit der Zahlungen eingeführt.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

